

# Satzung des Fördervereins der städtischen Kindertageseinrichtung „An der Ulme“ Schwerte e. V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der städtischen Kindertageseinrichtung „An der Ulme, Schwerte“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

Vereinssitz ist Schwerte.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Projekten und materieller Ausstattung der städtischen Kindertageseinrichtung „An der Ulme“ in Schwerte, soweit sie nicht vom Träger der Einrichtung geleistet werden können.

Darüber hinaus werden externe Veranstaltungen, die auch der Fortbildung der Kinder dienen können und durch die Kindertageseinrichtung initiiert werden, gefördert.

## § 3 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins, einschließlich anfallender Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Fördermaßnahmen

Alle Fördermaßnahmen müssen den Belangen der städtischen Kindertageseinrichtung „An der Ulme“ nützlich sein. Über ihre Anwendung und Ausführung entscheidet der geschäftsführende Vorstand in gewissenhafter Beachtung von Gesetz und Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ein vereinfachtes Verfahren für die Abrechnung von Kleinleistungen (Maßnahmen im Einzelfall bis zu DM 50,-) zu entwickeln und durchzuführen. In Zweifelsfragen kann der Vorstand den Rat des zuständigen Finanzamtes erbitten.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Mittel zu seiner Zweckerfüllung erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- sonstige Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Der Beitritt kann nur schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst durch Entrichtung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
3. durch Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand. Mitglieder des Vereins, die ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins schaden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die dazu notwendige Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand unter gewissenhafter Beachtung von Gesetz und Satzung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird je nach Bedarf, jedoch wenigstens alle zwei Jahre einmal, vom geschäftsführenden Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung ferner dann einberufen, wenn das von mehr als 1/3 der Mitglieder gewünscht oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung zu Beginn der Amtsperiode des Vorstandes ist die Hauptversammlung. Hier muss der Vorstand den Geschäftsbericht erstatten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes zum Inhalt haben, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei den Wahlen zum Vorstand wird ein Versammlungsleiter gewählt.

Die Mitgliederversammlung hat die ihr nach § 32 BGB zustehenden Befugnisse.

### **§ 9 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen, die dann zum „erweiterten Vorstand“ gehören.

Je ein Vertreter des Elternrates und der Leitung der Kindertageseinrichtung, können stimmberechtigt an den Zusammenkünften des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unumgängliche notwendige Vereinsausgaben werden aus dem Vermögen des Vereins bezahlt.

Die/der Vorsitzende beruft die Mitglieder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes zu Vorstandssitzungen ein, wenn das im Interesse des Vereins für notwendig gehalten wird. Der Vorsitzende muss zu einer Vorstandssitzung einberufen, wenn das zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung erforderlich ist oder wenn das von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gewünscht wird.

### **§ 10 Vorstandswahl**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Soweit Mitglieder des Vorstandes durch Rücktritt oder Todesfall aus dem Vorstand ausscheiden, muss von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Diese Ergänzungswahl gilt für den Rest der Amtszeit.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung beleg- und summenmäßig. Die Kassenführung ist auch darauf zu prüfen, ob die Ausgaben des Vereins den satzungsgemäßen Bestimmungen des Vereins entsprechen.

Die gewählten Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung den Prüfbericht. Dieser Prüfbericht kann zudem durch Aushang bekanntgegeben werden.

Eine Entlastung des Vorstandes darf nur dann erteilt werden, wenn der Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegen hat.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Fördervereins der städtischen Kindertageseinrichtung „An der Ulme“ kann nur von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung muss hierzu mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Stadt Schwerte mit der Zweckbindung zu, die anfallenden Mittel, Sachwerte und Nutzungsrechte ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Kindertageseinrichtungen in Schwerte zu verwenden.

## § 13 Rechtswirkung

Diese Satzung ist rechtswirksam vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

Schwerte, den 09.06.1999

1. *Carsten Beck*
2. *Gabriele Wurmbrand*
3. *Bettina Ruggiero*
4. *Martina Patold*
5. *Sabine Ruck*
6. *Holger Brune*
7. *J. C. P. I. Gaudin*